

Richard Drasche- Wartinberg'sche Gutsverwaltung A-2483 Ebreichsdorf, Schlossplatz 3 Telefon: +43 2254 / 723 68 10(Fax DW 3) events@poloclub.at

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN und TARIFORDNUNG 2022

für den Abschluss von Verträgen über Einstellung bzw. Verwahrung von Polopferden in Einzelboxen in den Stallungen des Gutshofes

- 1) Die Drasche- Wartinberg'sche Gutsverwaltung, in der Folge kurz "Betrieb" genannt, stellt im vorhandenen Rahmen am Gutshof Boxen für Pferde zur Verfügung.
- Jedes Pferd bekommt einen Einstellplatz zugewiesen. <u>Die Ankunfts- bzw. Abreisedaten der Pferde sind im Sekretariat der Gutsverwaltung ehestmöglich bekanntzugeben.</u> (sekretariat.drasche@aon.at; Tel. 02254/72 368)
 - a) Sollten die eingestellten Pferde während der Saison abgeholt werden und später wieder zurückgebracht werden, so ist dies nur <u>nach vorheriger schriftlicher Mitteilung</u> an das Sekretariat gestattet. Andernfalls wird die Gebühr für den gesamten jeweiligen Monat in Rechnung gestellt.
 - b) Einstellkosten bzw. Pensionspreis:

Einstellkosten pro Pferd/Monat bei 12 Monate Bindung für Box, Futter, ohne Grooming	€	400,
Einstellkosten pro Pferd/Monat bei 12 Monate Bindung für Box, Futter, mit Grooming	nad	ch Absprache
Einstellkosten pro Pferd/Monat ohne Jahresbindung für Box, Futter, ohne Grooming	€	500,
Einstellkosten pro Pferd/Monat ohne Jahresbindung für Box, Futter, mit Grooming	na	ch Absprache
Hobelspäne inkl. Entsorgung pro Ballen	€	12,
Kleine Koppel Jahrespacht Graskoppel Jahrespacht Kleine Koppel + Graskoppel Jahrespacht	€ 3	1.200, 1.600, 2.000,



Der Betrieb gibt dem Vertragspartner die Möglichkeit, während des Vertragsverhältnisses die Variante "mit" oder "ohne Grooming" nach vorheriger Bekanntgabe zu ändern.

Während einer mindestens 14 tägigen durchgehenden Abwesenheit und aufrechtem Einstellverhältnis kommt ein Leertarif von 50 % des Basis-Einstelltarifs zur Verrechnung. Die Leergebühr wird bis zur Rückkehr des Pferdes verrechnet. Die Abwesenheit ist rechtzeitig im Sekretariat bekanntzugeben.

c) Zahlungsbedingungen:

Alle Zahlungen haben im Voraus bis zum 5. des laufenden Monates per Überweisung an die Drasche-Wartinberg'sche Gutsverwaltung zu erfolgen. Um Mahnspesen bzw. Verzugszinsen zu vermeiden ersuchen wir um zeitgerechte Überweisung.

Raiffeisenbank Region Baden Zweigstelle Ebreichsdorf

1. IBAN: AT40 3204 5000 0500 4338 BIC: RLNWATWWBAD

- 3) Die Boxen können nur mit Zustimmung des Betriebes getauscht werden. Ein Anspruch auf Betreuung durch einen bestimmten Pferdepfleger besteht nicht.
- 4) Sollte der Vertragspartner einen eigenen Pferdepfleger für die Betreuung seiner Pferde beauftragen, ist er verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sich der von ihm beauftragte Pferdepfleger an die Betriebsordnung hält. Die diesbezüglich erlassenen Weisungen des Betriebs sind zu befolgen. Sollte trotz Abmahnung ein die Betriebsordnung grob verletzendes Verhalten (insbesondere übermäßiger Alkoholkonsum, Vandalismus, etc.) eines Pferdepflegers andauern, so behält sich der Betrieb das Recht vor, den Auftraggeber zu veranlassen, den Pfleger vom Betrieb zu entfernen.
- 5) Jegliche Aktivitäten (Asado, Picknick, etc.) der Vertragspartner oder deren Pferdepfleger auf dem Gelände (Stallungen, Polofelder etc.) sind im VORAUS mit dem Sekretariat abzustimmen und erst nach ausdrücklicher Bewilligung erlaubt.
- 6) Der Pensionspreis und sonstige Gebühren sind pünktlich und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Es ist nicht erlaubt, den in Rechnung gestellten Betrag selbständig zu reduzieren bzw. etwaige Abwesenheitszeiten abzuziehen. Im Todesfall des Pferdes löst sich das Einstellverhältnis per sofort auf; dies gilt ebenso für Verträge mit 12 monatiger Bindung.
 - a.) Verträge mit 12 Monats-Bindung können nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
 - b.) Bei frühzeitiger Kündigung eines Vertrages mit 12 Monats-Bindung, wird die Differenz auf den gleichwertigen Tarif pro Pferd pro Monat ohne Jahresbindung rückwirkend bis Vertragsbeginn die Differenz auf den Normaltarif nach verrechnet.



- c.) Verträge ohne Jahresbindung können unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden. In allen Fällen hat die Kündigung schriftlich per Post oder Mail zu erfolgen
- 7) Der Betrieb ist berechtigt, den Vertrag in folgenden Ausnahmesituationen für aufgelöst zu erklären:
 - a) Wenn der Vertragspartner mit drei Zahlungen in Verzug ist.
 - b) Wenn Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder der Betriebs- sowie der Tarifordnung grob verletzt werden.
 - c) Wenn der Vertragspartner oder die Personen, denen dieser sein(e) Pferd(e) zum Reiten überlässt, in einer Weise gegen Anstand und gute Sitten verstoßen, dass dadurch Reiter oder andere Personen belästigt oder gefährdet werden.
- 8) Der Vertragspartner kann seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betrieb nicht durch Gegenforderungen erfüllen und ebenso keine Aufrechnung oder Minderungs- und Zurückbehaltungsrechte ausüben.
- 9) Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der ihm übergebenen Pferde und Pensionspferde und sonstiger Fahrnisse. Erreichen die Außenstände des Vertragspartners die dreifache Höhe der monatlichen Einstellgebühr, so ist der Betrieb dazu berechtigt, das Pferd bzw. die zurückbehaltenen Sachen zu veräußern, aus dem Erlös seine offenen Forderungen zu decken und einen etwaigen überschießenden Betrag dem Vertragspartner auszufolgen. Dieses Verwertungsrecht erlischt erst durch die vollständige Bezahlung der offenen Forderung des Betriebs, nicht jedoch durch Teilzahlung. Mit Eintritt des Verwertungsrechtes des Betriebs ist der Betrieb auch berechtigt, dem Vertragspartner das Reiten des eingestellten Pferdes zu untersagen bzw. ihm den Zugang zum eingestellten Pferd zu verwehren. Die laufende Verpflichtung des Vertragspartners zur Bezahlung der Einstellgebühren bleibt hiervon unberührt.
- 10) Eine Poloclub Mitgliedschaft ist Voraussetzung für das Einstellen eines Pferdes.
- 11) Der Vertragspartner erklärt, dass sein Pferd gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich Umstände bekannt zu geben, nach welchen sein Pferd von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder sein könnte und dass sein Pferd nicht aus Ställen/Gebieten überstellt wird in welchen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind.
- 12) Der Vertragspartner hat sein Pferd von einem Tierarzt seiner Wahl gegen Tetanus impfen zu lassen und bei Aufforderung hierüber einen Nachweis zu führen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vom Betrieb vorgeschrieben bzw. notwendige veterinärmedizinische Behandlungen innerhalb einer angemessenen, längstens 14-tägiger Frist, durch einen Tierarzt seiner Wahl durchführen zu lassen. Die Entwurmung ist mit dem Betrieb abzustimmen bzw. zeitlich zu koordinieren.
- 13) Bei Anzeichen ernster Gefahr für Leben und Gesundheit eines Pferdes hat der Betrieb auf Kosten des Vertragspartners unverzüglich einen Tierarzt hinzu zu ziehen.



- 14) Der Hufbeschlag ist nicht Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen. Jeder Vertragspartner hat einen Schmied seiner Wahl auf eigene Rechnung zu beauftragen.
- 17) Es ist nicht gestattet ohne Zustimmung des Betriebes Veränderungen an Anlagen, Ställen oder Boxen vorzunehmen.
- 18) Der Vertragspartner verpflichtet sich eine Pferdehaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Betrieb vorzulegen, sowie eine Haftungs-, Schad- und Klagloserklärung zu unterfertigen.
- 19) Der Betrieb übernimmt die Verpflichtung für die Einstellung der Pferde eine Betriebs-Haftpflichtund Feuerversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
- 20) Der Betrieb übernimmt keine Haftung für Diebstähle von eingebrachten Fahrnissen und eingestellten Pferden, sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden oder sie sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden.
- 21) Der Vertragspartner haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles oder der Anlage durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
- 22) Ergänzende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 23) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Baden zuständig.

Ebreichsdorf, im März 2022